

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 6. September 1996

38. Stück

**38. Gesetz:** Gleichzeitige Vornahme der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament.

## 38.

### **Gesetz über die gleichzeitige Vornahme der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### § 1

Für die gleichzeitige Durchführung der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament finden die Bestimmungen des I., II., III., IV. und V. Hauptstückes der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 (GWO 1996), LGBl. für Wien Nr. 16 in der jeweils geltenden Fassung, nur insoweit Anwendung, als in diesem Gesetz nicht anderes angeordnet ist.

#### § 2

Der in der Ausschreibung zur Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament festgesetzte Stichtag gilt auch als Stichtag für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen.

#### § 3

Die für die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament gebildeten Wahlsprengel gelten auch als Wahlsprengel für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen.

#### § 4

Die für die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament gebildeten Sprengelwahlbehörden haben die nach der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 den Sprengelwahlbehörden obliegenden Geschäfte zu besorgen. Die übrigen Bestimmungen der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 über die Bestellung und den örtlichen Wirkungsbereich von Wahlbehörden bleiben unberührt.

#### § 5

Für die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen und für die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament sind jeweils eigene Drucksorten zu verwenden, die erforderlichenfalls zur Vermeidung von Verwechslungen verschiedenfarbig sein können. Dies gilt insbesondere auch für Stimmzettel und Wahlkuverts. Die Kundmachungen über die Wahlausschreibung, über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse sowie über den Wahlort und die Wahlzeit sind mit den betreffenden Kundmachungen nach der Europawahlordnung inhaltlich zu verbinden.

#### § 6

Wahlzeugen gemäß § 59 GWO 1996 können nur von solchen Parteien entsendet werden, deren Wahlvorschläge nur für die Gemeinderats- oder die Bezirksvertretungswahlen, nicht aber für die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament veröffentlicht wurden.

**§ 7**

Parteien, die im Nationalrat vertreten und auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament angeführt sind, sind in der Veröffentlichung der Wahlvorschläge gemäß § 50 GWO 1996 und auf den amtlichen Stimmzetteln für die Wahl in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretung (§ 73 GWO 1996) in der gleichen Reihenfolge wie bei der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament anzuführen. Beteiligt sich eine im Nationalrat vertretene Partei nicht an der Wahlwerbung für die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen, so sind im entsprechenden Stimmzettel die Rechtecke, welche die Kurzbezeichnung und die Parteibezeichnung zu enthalten hätten, leer zu lassen.

**§ 8**

Eine rechtswirksame Teilnahme an der Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahl ist für Wahlkartenzähler nur innerhalb von Wien möglich.

**§ 9**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Häupl**

Der Landesamtsdirektor:  
**Theimer**